

RS Vwgh 2020/11/20 Ra 2020/01/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2020

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §8 Abs3a

AsylG 2005 §9 Abs2 Z2

StGB §169

StGB §21 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2020/20/0001 E 22. Oktober 2020 RS 12

Stammrechtssatz

Bei der im Einzelfall vorzunehmenden Beurteilung, ob eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit im Sinn des§ 9 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 gegeben ist, ist zu prüfen, ob sich nach Art und Schwere der Straftaten und der Tatumstände der Schluss auf die Gefährlichkeit des Fremden ziehen lässt. Da es insoweit nach der Rechtsprechung um die Vornahme einer Gefährdungsprognose geht, wie sie auch in anderen asyl- und fremdenrechtlichen Vorschriften grundgelegt ist, steht der Bejahung einer vom Fremden ausgehenden Gefährdung nicht entgegen, dass er sein Verhalten nicht schulhaft zu vertreten hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020010109.L03

Im RIS seit

04.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>